

VS_GERICHTE C1 24 12 vom 30. September 2024

VS Kantonsgericht, 2024-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_24_12

FR: VS_GERICHTE C1 24 12 du 30 septembre 2024

IT: VS_GERICHTE C1 24 12 del 30 settembre 2024

Regeste

C1 24 12 URTEIL VOM 30. SEPTEMBER 2024 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Bernhard Julen, Gerichtsschreiber in Sachen X _____, Kläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt David Providoli, Sidors gegen Y _____ AG, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Valentin Pfammatter, Brig-Glis (Rechenschaftsablegung; Auskunft zu Personendaten) Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 4. Dezember 2023 [LWR Z1 22 48]

Erwägungen

E. 4.1

In ihrer E. 4.1 hat die Vorinstanz das im Schlichtungsverfahren noch nicht gestellte Begehren auf Auskunft gestützt auf das Datenschutzgesetz in Anwendung von Art. 227 ZPO zugelassen. Danach hat die Vorinstanz das per 1. September 2023 revidierte Datenschutzgesetz als anwendbar erklärt (Art. 69 ff. e contrario) mit der Präzisierung, dass gemäss dessen Art. 1 der Persönlichkeits- resp. Grundrechtsschutz im Gegensatz zum alten Recht nur noch für natürliche und nicht mehr auch für juristische Personen gelte. Danach hat sie die gesetzliche Regelung in ihren Grundzügen dargetan mit regelmässigen Verweisen auf das inhaltlich deckungsgleiche alte Recht und namentlich das Auskunftsrecht (Art. 25

- 12 - DSGVO bzw. Art. 8 aDSG) sowie das Recht auf Datenherausgabe (Art. 28 DSGVO) mit den möglichen Einschränkungsründen (Art. 26 DSGVO bzw. Art. 9 aDSG) erläutert (angefochtener Entscheid E. 4.2). Schliesslich hat die Vorinstanz festgehalten, dass der (Berufungs-)Kläger in seiner Klage nicht geltend mache, dass es sich bei den der (Berufungs-)Beklagten gelieferten Personendaten um besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 5 lit. c DSGVO bzw. Art. 3 lit. c aDSG handle. Die Frage, ob das nach dem erfolglosen Rechenschaftsablegungsgesuch erfolgte Datenauskunftsbegehren vom 21. Juni 2022, das ausdrücklich auf die abschlägige Antwort der (Berufungs-)Beklagten vom 24. Mai 2022 Bezug nehme, nicht zweckwidrig und damit rechtsmissbräuchlich sei (Art. 2 ZGB), so dass die (Berufungs-) Beklagte schon aus diesem Grund die Auskunft verweigern könnte (Art. 26 Abs. 1 lit. c DSGVO), hat sie offen gelassen. Denn die Klage sei schon aus anderen Gründen abzuweisen. E. _____ habe nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass er sämtliche Unterlagen, die er zum Ausfüllen der drei Steuererklärungen der Ehegatten X _____ vom (Berufungs-)Kläger resp. mit dessen Einverständnis von dessen Mitarbeitern erhalten habe, zurückgegeben und keine Unterlagen aufbewahrt habe. Etwas anderes ergebe sich nicht aus den Akten. Ansonsten hätte der (Berufungs-)Kläger als langjähriger, erfahrener Geschäftsmann sicherlich interveniert. Dieser lege in seinen Rechtsschriften denn auch nicht dar, inwiefern die Unterlagen zur Erstellung der

Steuererklärungen zweckwidrig im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSG (Art. 4 Abs. 4 aDSG) verwendet worden wären. Schliesslich habe die (Berufungs-)Beklagte die Herausgabe von Unterlagen und damit von Daten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der «X _____ Gruppe», welche ausschliesslich aus juristischen Personen bestanden habe, bereits am 24. Mai 2022 zu Recht gestützt auf die überwiegenden Interessen der involvierten Gesellschaften verweigert, da der (Berufungs-)Kläger nicht mehr im Verwaltungsrat gewesen sei, die Zeichnungsberechtigung verloren gehabt habe und demnach nicht mehr auskunftsberechtigt gewesen sei (mit Verweis auf die Definition der betroffenen Personen in Art. 5 lit. b DSG resp. Art. 3 lit. b aDSG). Damit sei auch dieser Antrag abzuweisen (angefochtener Entscheid E. 4.3).

E. 4.2

In seiner Berufung bemängelt der (Berufungs-)Kläger eine unrichtige Rechtsanwendung, weil die Vorinstanz ohne Begründung das auf den 1. September 2023, also nach dem Auskunftsbeglehen vom 21. Juni 2022 und der Litispendenz vom 28. August 2022, in Kraft gesetzte revidierte DSG auf einen zuvor abgeschlossenen Sachverhalt angewendet habe. Nachdem eine echte oder unechte Rückwirkung auszuschliessen sei, bleibe das aDSG anwendbar. Indem die Vorinstanz das DSG angewandt habe, habe sie

- 13 - das Recht verletzt und seinen Anspruch zu Unrecht nicht geschützt («IV. BEGRÜNDUNG» unter C.). Der (Berufungs-)Kläger bringt weiter vor, es sei nicht umstritten, dass die (Berufungs-) Beklagte Inhaberin einer Datensammlung betreffend Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a und i aDSG sei und Daten des (Berufungs-)Klägers gesammelt habe. Das Gesetz komme somit zur Anwendung. Indem sie aber behaupte, diese zurückerstattet zu haben (ohne dafür eine Quittung vorzulegen) oder von elektronischen Datenträgern gelöscht zu haben (und auch dafür den Beweis schuldig zu bleiben), entziehe sie sich zu Unrecht ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht. Die Vorinstanz erkenne dies zu Unrecht nicht («IV. BEGRÜNDUNG» unter D.). Nach Art. 8 aDSG könne jede Person vom Inhaber einer Datensammlung, vorbehältlich des Rechtsmissbrauchs grundsätzlich ohne Nachweis eines Interesses, in einem umfassenden Sinn Auskunft verlangen. Im Widerspruch zum Gesetz und zur Rechtsprechung werfe die Vorinstanz dem (Berufungs-)Kläger vor, dass er nicht geltend gemacht habe, dass es sich bei den der (Berufungs-)Beklagten «gelieferten Personendaten um besonders schützenswerte Daten im Sinn von Art. 5 lit. c DSG (Art. 3 lit. c aDSG)» handle. Damit stelle sie Schranken auf, welche weder das Gesetz noch die Rechtsprechung vorsähen, und verletze somit das Recht («IV. BEGRÜNDUNG» unter E.). Es bestehe kein Hindernis für das Auskunftsbeglehen. Zwischen den Parteien sei (ausser dem vorliegenden) kein Zivilprozess im Sinn von Art. 2 Abs. 2 lit. c aDSG hängig, welcher das Auskunftsbeglehen des (Berufungs-)Klägers zu hemmen vermöchte. Das Konstrukt der Vorinstanz, wonach ein Auskunftsbeglehen nicht statthaft sei, wenn schon ein Gesuch auf Rechenschaft nach Auftragsrecht erfolgt sei, halte vor der Rechtsprechung nicht Stand («IV. BEGRÜNDUNG» unter F.). Zu Recht behaupteten weder die Vorinstanz noch die (Berufungs-)Beklagte, dass vom Auskunftsrecht nach Art. 8 aDSG rechtsmissbräuchlich Gebrauch gemacht worden sei oder ob die Auskunft wegen überwiegender Interessen des Auskunftspflichtigen verweigert werden könne. Die Beweislast für den Rechtsmissbrauch nach Art. 2 Abs. 2 ZGB trage derjenige, der sich auf einen solchen berufe. Die Vorwürfe der Vorinstanz erfüllten die Anforderungen des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs nicht. Sie verletze Art. 2 Abs. 2 ZGB, wenn sie kurzum einen Rechtsmissbrauch bejahe und damit die Verweigerung des gesetzlichen

Auskunftsrechts begründe («IV. BEGRÜNDUNG» unter G.).

- 14 -

E. 4.3

Dem (Berufungs-)Kläger kann darin beigeplichtet werden, dass er das Auskunftsbegehren vor dem Inkrafttreten der Neufassung des DSG in Bezug auf ein weiter zurückliegendes Geschehen gestellt hat. Die Übergangsbestimmung von Art. 69 DSG, welche die Vorinstanz anführt, erklärt im Grundsatz auf zuvor begonnene Datenverarbeitungen das neue Recht für anwendbar. Der (Berufungs-)Kläger unterlässt jede Präzisierung, auf welche Datensammlung sich sein auf das Datenschutzgesetz gestütztes Begehren bezieht. Derart lässt sich die Frage des anwendbaren Rechts nicht abschliessend beurteilen. Ohnehin hat die Vorinstanz, soweit hier von Bedeutung, stets auch die inhaltlich deckungsgleiche Bestimmung des aDSG dargelegt, was der (Berufungs-)Kläger geflissentlich ausblendet. In seiner Berufung macht er sodann zwar geltend, durch die Anwendung der falschen Gesetzesfassung habe die Vorinstanz seinen Anspruch zu Unrecht nicht geschützt. Er unterlässt es aber aufzuzeigen, dass das alte Recht zu einem für ihn günstigeren Entscheid geführt und was dieser beinhaltet hätte. Insbesondere setzt er sich nicht mit den von der Vorinstanz angeführten altrechtlichen Bestimmungen auseinander und zeigt nicht auf, dass diese dieselben nicht richtig angewendet hätte. Er versäumt es also zu begründen, inwieweit die erstinstanzliche Rechtsanwendung, soweit diese auf das aDSG Bezug nimmt, falsch wäre. Die allgemeine, nicht weiter substantiierte Behauptung, durch die falsche Rechtswahl durch die Vorinstanz sei ihm sein Recht verwehrt worden, genügt den Begründungsanforderungen an die Berufung nicht, weshalb insoweit auf dieselbe nicht einzutreten ist (s. vorne E. 1.2.2). Art. 8 aDSG gewährt jeder Person ein Auskunftsrecht über sie betreffende Daten. Namentlich kann ein jeder und eine jede vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bzw. ihn bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht nach Art. 8 aDSG (wie auch nach Art. 25 DSG) dient der Durchsetzung des Persönlichkeits schutzes, indem es den betroffenen Personen ermöglichen soll, die über sie in einer Datensammlung bearbeiteten Daten zu kontrollieren mit dem Ziel, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls durchzusetzen (vgl. Botschaft vom 23. März 1988 zum Bundesgesetz über den Datenschutz, BBl 1988 II 413, 433 Ziff. 213.1; BGE 144 I 126 E. 8.3.7). Es konkretisiert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV; Bundesgerichtsurteil 1C_597/2020 vom 14. Juni 2021 E. 6.3). Das Auskunftsrecht erstreckt sich laut Gesetz und Rechtsprechung nur auf noch vorhandene Daten (BGE 136 II 508 E. 3.7). Die zu erteilende Auskunft muss wahr und vollständig sein, wofür der Inhaber einer Datensammlung im Streitfall beweispflichtig ist. Der Inhalt der Auskunft ist negativ, soweit das Vorhandensein bearbeiteter Personendaten

- 15 - verneint wird. Der Umstand, dass negative Tatsachen, namentlich das Nichtvorhandensein von Informationen über den Beschwerdegegner, bewiesen werden müssen, ändert grundsätzlich nichts an der Beweislast (BGE 139 II 451 E. 2.4). Da es aber naturgemäss einfacher ist, das Vorhandensein von Tatsachen zu beweisen als deren Nichtvorhandensein, ist die Schwelle der rechtsgenügenden Beweiserhebung vernünftig anzusetzen. Wo der beweisbelasteten Partei der regelmässig äusserst schwierige Beweis des Nichtvorhandenseins einer Tatsache obliegt, ist die Gegenpartei nach Treu und Glauben gehalten, ihrerseits verstärkt bei der Beweisführung mitzuwirken, namentlich indem sie einen Gegenbeweis erbringt oder zumindest konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein

weiterer Daten aufzeigt (Bundesgerichtsurteil 4A_125/2020 vom 30. Januar 2020 E. 3.1.2). Im angefochtenen Entscheid befasst sich die Vorinstanz mit Daten in Bezug auf das Ausfüllen der privaten Steuererklärungen und mit solchen in Bezug auf die Umstrukturierung der Gesellschaften. In diesem Gesamtzusammenhang stellt sich die Frage, wo- rauf das in der Berufung aufrechtgehaltene, sich auf das aDSG gestützte Begehren über- haupt abzielt. Denn in seiner Rechtsmitteleingabe bleibt der (Berufungs-)Kläger eine Antwort schuldig, was er will; er gibt sich mit allgemeinen vorab rechtlichen Ausführun- gen zufrieden, ohne zu erklären, ob er nun Daten im Zusammenhang mit den Steuerer- klärungen oder im Zusammenhang mit der Umstrukturierung herausverlangt. Damit er- füllt seine Rechtsmitteleingabe die Begründungsanforderungen an eine Berufung nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist (s. vorne E. 1.2.2). Das zentrale Anliegen des (Berufungs-)Klägers ist es offenbar, über die Umstrukturie- rung der «X _____ Gruppe» im Jahr 2013 Näheres zu erfahren, auch wenn er es in der Berufung in Verletzung der diesbezüglichen Begründungsanforderungen ver- säumt, dies darzutun. Das Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Personendaten bearbeitet werden. Im alten Recht umfasste dieser Schutz sowohl natürliche, als auch juristische Personen (Art. 1 f. aDSG), während die aktuelle Fassung den Schutz nunmehr auf natürliche Personen be- grenzt (Art. 1 f. DSG). Der (Berufungs-)Kläger handelt vorliegend indes als Privatperson und nicht als (ehemaliges) Organ von Gesellschaften der «X _____ Gruppe». Dem- zufolge räumt ihm das aDSG im Vergleich zur aktuellen Fassung keine weiter gehenden Rechte ein. Soweit er nun Informationen über die Umstrukturierung der «X _____ Gruppe» erlangen will, wäre sein Begehren rechtsmissbräuchlich, zumindest aber durch den Schutzbereich des Datenschutzgesetzes – sowohl in seiner alten als auch in seiner aktuellen Fassung – nicht abgedeckt. Denn weder das aDSG noch das DSG gewähren

- 16 - einer Person ohne weiteres einen Anspruch, über Interna einer Gesellschaft Informatio- nen zu erhalten, selbst wenn sie an dieser früher beteiligt oder sogar dessen Organ war. Ein solches Begehren würde denn auch nicht auf den Persönlichkeitsschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung abzielen, namentlich nicht auf die Einhaltung daten- schutzrechtlicher Grundsätze und Bestimmungen oder auf die Durchsetzung der infor- mationellen Selbstbestimmung. Jedenfalls gibt der (Berufungs-)Kläger keine überprüf- baren Gründe an, welche ihn laut Datenschutzgesetzgebung dazu berechtigten würden. Auf seine Berufung ist daher nicht einzutreten (s. vorne E. 1.2.2). Überdies hat die (Berufungs-)Beklagte dem (Berufungs-)Kläger vorliegend Auskunft er- teilt, indem sie das Vorhandensein solcher Daten ausdrücklich verneint hat. Die Vor- instanz hat die von der Berufungsbeklagten abgegebene Zusicherung, sie habe sämtli- che Unterlagen postwendend zurückgegeben und keine solchen gehortet, als glaubwür- dig erachtet. Der (Berufungs-)Kläger bringt dagegen nichts Stichhaltiges vor. So trifft es gerade nicht zu, dass die (Berufungs-)Beklagte nicht bestreite, Inhaberin einer Daten- sammlung zu sein und Daten über ihn gesammelt zu haben. Vielmehr wandte diese ein, sämtliche Unterlagen zur Steuererklärung postwendend retourniert zu haben, womit sie in Abrede stellt, über den (Berufungs-)Kläger eine Datensammlung angelegt zu haben. Der (Berufungs-)Kläger versäumt es nun aber, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz mit Verweis auf Aktenstellen, etwa seinen eigenen Aussagen oder jenen von E _____ als falsch zu entkräften.

E. 5.1

Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, die einerseits die Gerichtskosten, welche mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden (Art. 98 und Art. 111 ZPO), und andererseits die Parteientschädigung umfassen (Art. 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO), d.h. vorliegend dem Berufungskläger, dessen Berufung, soweit darauf überhaupt einzutreten ist, abgewiesen wird. Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

- 17 -

E. 5.2

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar); besondere Umstände können eine Verdoppelung der Ansätze oder eine verhältnismässige Kürzung der Gebühr rechtfertigen, Letzteres namentlich wenn bloss eine Teilfrage entschieden wird (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 10'000.00 bewegt sich die Gerichtsgebühr in einem ordentlichen Rahmen von Fr. 900.00 bis Fr. 3'600.00 (Art. 16 Abs. 1 GTar). Für das Berufungsverfahren kann ein Reduktions-Koeffizienten von maximal 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Das Berufungsverfahren beschäftigte sich einerseits mit Auftragsrecht und andererseits mit der Datenschutzgesetzgebung. Laut Berufung strittig waren Sachverhalts- wie auch Rechtsfragen mit einem gewissen Schwierigkeitsgrad. Es wurde ein einziger Schriftwechsel ohne mündliche Verhandlung angeordnet, wobei die Berufungsbeklagte auf eine Berufungsantwort verzichtete. Das Dossier war von bescheidenem Umfang. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00 angemessen. Diese ist mit dem vom Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe zu verrechnen.

E. 5.3

Eine Parteientschädigung wird im Berufungsverfahren nicht zuerkannt, weil die im Ergebnis obsiegende Berufungsbeklagte auf eine Berufungsantwort verzichtet hat.

- 18 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Berufung wird, soweit auf diese überhaupt einzutreten ist, abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 4. Dezember 2023 bestätigt, wie folgt:
1. Die Klage von X _____ vom 25. Oktober 2022 wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'600.00 werden X _____ auferlegt. Diese werden mit dem von

ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'600.00 verrechnet. 3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor dem Gemeinderichteramt in Gampel-Bratsch von Fr. 170.00 gehen definitiv zu Lasten von X _____. 4. X _____ bezahlt der Y _____ AG eine Parteientschädigung von Fr. 2'720.00 (inkl. MwSt. und Auslagen). 2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 1'800.00, werden dem Berufungskläger auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet. 3. Im Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 30. September 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.